

AKAD University Edition

Katja Sombeck

Strategie gegen Schwindler in der Privathaftpflicht- versicherung

Wie sich Versicherungsbetrüger
mithilfe des Prämienstufenmodells
stoppen lassen

 Springer

AKAD University Edition

Herausgegeben von

R.A. Fürst, Stuttgart, Deutschland

T. Bügner, Stuttgart, Deutschland

W. Froberg, Stuttgart, Deutschland

Seit über 55 Jahren bietet die AKAD University Berufstätigen ein flexibles, individuelles und effizientes Fernstudium neben dem Beruf. Dabei verbindet sie in vielen Studienrichtungen und Studiengängen Wissenschaft, Praxisbezug und Digitalisierung. Anwendungsorientierte Forschung und neue Praxisherausforderungen bilden die Leitlinien der **AKAD University Edition**: In der Buchreihe werden aktuelle Forschungsfragen mit Blick auf Anwendungsorientierung aufgegriffen und erörtert.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Ronny A. Fürst

Prof. Dr. Torsten Bügner

Prof. Dr. Wolfgang Frohberg

Weitere Bände dieser Reihe finden Sie unter:

<http://www.springer.com/series/15688>

Katja Sombeck

Strategie gegen Schwindler in der Privathaftpflicht- versicherung

Wie sich Versicherungs betrüger
mithilfe des Prämienstufenmodells
stoppen lassen

 Springer

Katja Sombeck
München, Deutschland

AKAD University Edition
ISBN 978-3-658-17507-8 ISBN 978-3-658-17508-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-17508-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature
Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort der Herausgeber

In der Antike war „Forum“ die Bezeichnung für eine Platzanlage und einen Versammlungsort, an dem Meinungen ausgetauscht wurden. Heute geschieht dies zunehmend virtuell, z. B. in Internetforen. Geblieben aber ist die Idee des Austauschs, von Fragen und Antworten, von Erörterung und Diskurs.

In diesem Sinne entstand auch das AKAD Forum, das jährlich an der AKAD University ein aktuelles Thema aufgreift und den Grundstein für die AKAD Buchpublikationen legt. Seit über 55 Jahren bietet die AKAD University Berufstätigen ein flexibles, individuelles und effizientes Fernstudium neben dem Beruf. Dabei verbindet sie in vielen Studienrichtungen und Studiengängen Wissenschaft, Praxisbezug und Digitalisierung. Anwendungsorientierte Forschung und neue Praxisherausforderungen bilden die Leitlinien der *AKAD University Edition*: In der Buchreihe werden aktuelle Forschungsfragen mit Blick auf Anwendungsorientierung aufgegriffen und erörtert.

Naturgemäß treten dabei die Disziplinen der drei AKAD Schools in den Vordergrund, für die das Programm der AKAD University seit Langem steht: die AKAD School of Business Administration & Management, die AKAD School of Engineering & Technology Management und die AKAD School of International Communication & Culture. Neben der Fokussierung auf diese Disziplinen und der starken Anwendungsorientierung stellt der interdisziplinäre Ansatz, der Blick über den Tellerrand des eigenen Bereichs, ein drittes Charakteristikum der Buchreihe dar.

Zu Wort kommen hauptamtliche AKAD-Professoren ebenso wie nebenberufliche Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, herausragende Absolventen sowie weitere Wissenschaftler und Praktiker. Geplant sind mehrere Buchpublikationen pro Jahr, welche die vielfältigen Forschungsaktivitäten an der AKAD University für die „scientific community“, aber auch für eine breite Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Sie sollen Anstoß sein für neue und innovative Ansätze, für kritisches Hinterfragen, konstruktive Diskussionen und weitergehende Forschung – ganz im Sinne des historischen Forums und der Pionierrolle, welche die AKAD University als erste private Fernhochschule in Deutschland im berufsbegleitenden Fernstudium und bei dessen Digitalisierung einnimmt.

Prof. Dr. Ronny Fürst

Prof. Dr. Torsten Bügner

Prof. Dr. Wolfgang Frohberg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	V
Abbildungsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1 Einleitung	1
2 Grundlagen und Definitionen	5
2.1 Begriffsdefinitionen rund um das Thema Versicherung	5
2.1.1 Versicherung	5
2.1.2 Äquivalenzprinzip	8
2.1.3 Solidargemeinschaft und Solidarprinzip	9
2.2 Grundlagen zum Wesen der Privathaftpflichtversicherung	10
2.2.1 Gegenstand der PHV	10
2.2.2 Inhalt des Versicherungsschutzes und Prämien differenzierung	12
2.2.3 Zahlen und Fakten	15
2.3 Grundlagen zum Versicherungsbetrug	17
3 Formen, Täter und Motive für Versicherungsbetrug (in der PHV) sowie die Folgen in Deutschland	21
3.1 Formen von Versicherungsbetrug	21
3.2 Täterbeschreibung und Tatmotive	25
3.2.1 Auftreten, Erscheinungsbild und typische Eigenschaften von Gelegenheitstätern	25
3.2.2 Motive von Versicherungsbetrügern/Gelegenheitstätern	28
3.3 Ausmaß des Versicherungsbetrugs	30
3.3.1 Versicherungsbranche allgemein	31
3.3.2 Privathaftpflichtversicherung	34
4 Der Versicherungsbetrüger als Nutzenmaximierer	37
4.1 Determinanten des Versicherungsbetrugs ohne Berücksichtigung ethischer Bedenken	38
4.1.1 Exkurs: Moral Hazard	38
4.1.2 Annahmen bezüglich des Handelns des VN	41
4.1.3 Annahmen für die Entwicklung von Betrugsabwehrstrategien	43
4.2 Vorüberlegungen zur Erklärung des Auftretens von Versicherungsbetrug	43
4.2.1 Deterministische Auswertungsstrategie	44
4.2.2 Stochastische Auswertungsstrategie	45

4.3	Erklärungsansatz für das Auftreten von Versicherungsbetrug	46
4.4	Einfluss der Determinanten auf den Versicherungsbetrug	47
4.4.1	Vorüberlegungen	47
4.4.2	Erhöhung des Strafmaßes	48
4.4.3	Senkung der Kontrollkosten durch größere Effizienz	49
4.4.4	Erhöhung/Reduktion der Versicherungsleistung	49
4.5	Berücksichtigung der Moral	51
4.5.1	Berücksichtigung der Moral unter dem monetären Aspekt	51
4.5.2	Berücksichtigung der Moral als Ausschlusskriterium	53
4.6	Schlussfolgerungen für diese Arbeit	56
5	Vorkehrungen deutscher Versicherer zur Abwehr des Versicherungsbetrugs (in der PHV)	59
5.1	Effiziente Schadensschilderungsprüfung	60
5.2	Schulung der Mitarbeiter	61
5.3	Umfangreiche Recherche im Internet und in Onlinedatenbanken	63
5.4	„Betrugsaufdeckungseffiziente“ Ablauf- und Aufbauorganisation in der Schadenabteilung – Betrugsexperten	64
5.5	Automatisierte Betrugserkennungssysteme	66
5.6	Geokodierung	67
5.7	Beauftragung von branchenfremden Fachspezialisten	68
5.8	Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden	70
5.9	HIS – ein unternehmensübergreifendes Aufklärungssystem	71
5.10	Kooperation in unternehmensübergreifenden Institutionen	73
5.11	Fazit zum erfolgreichen Einsatz der Abwehrmethoden	73
6	Präventive Maßnahmen zur Abschreckung und Eindämmung von Versicherungsbetrug (in der PHV) in Deutschland	77
6.1	Konsequente Sanktionierung kriminellen Verhaltens – Strafanzeige als Abschreckungswirkung	78
6.2	Öffentlichkeitsarbeit, faire Vertragsgestaltung und Informationspolitik	79
6.3	Konsequente Risikoprüfung bei Antragstellung	82
6.4	Alternative Schadenregulierungsformen	82
6.5	Betrugsfeindliche Vertragsgestaltungen	83
6.6	Fazit zum erfolgreichen Einsatz der Präventiv- und Abwehrmethoden	85
7	Neue Maßnahme zur Verhinderung des Versicherungsbetrugs – Einführung eines Bonus-Malus-Systems in der PHV	87
7.1	Grundlagen, Ziele und Motive für die Einführung	88
7.2	Das Prinzip des Bonus-Malus-Systems am Beispiel der Schadenfreiheitsklassen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	93
7.3	Konzept und Beispielszenarien	101

7.4	Voraussetzungen für die Einführung des Bonus-Malus-Systems	123
7.5	Folgen der Einführung	129
7.5.1	Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der beteiligten Akteure in der ersten Periode	129
7.5.2	Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der beteiligten Akteure in den Folgeperioden	133
7.5.3	Vor- und Nachteile für Versicherungsnehmer	135
7.5.4	Vor- und Nachteile für Versicherer	137
7.6	Prüfung der Umsetzbarkeit und Grenzen des Modells	140
8	Nutzwertanalyse	145
9	Zusammenfassung	159
10	Anlage	167
	Quellenverzeichnis	177
	Personenregister	193
	Sachregister	195

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Versicherungsleistung/Versicherungsbetrug und Prämienhöhe	8
Abbildung 2: Schadenquoten 2002–2011 in der allgemeinen Haftpflichtversicherung	17
Abbildung 3: Es gibt keinen typischen Versicherungsbetrüger	27
Abbildung 4: Einschätzung des VN über Kriminalitätsgrad diverser Delikte	29
Abbildung 5: Versicherungsbetrugsfälle der Schaden- und Unfallversicherung, bei denen polizeilich ermittelt wurde	32
Abbildung 6: Beurteilung von VN hinsichtlich der Betrugsmöglichkeiten in den einzelnen Versicherungssparten	33
Abbildung 7: Erscheinungsformen des moralischen Risikos	39
Abbildung 8: Einfluss des erwarteten Nutzens aus betrügerischem Verhalten in Abhängigkeit von der moralischen Bewertung des Verhaltens	54
Abbildung 9: Erklärungsansatz für das Begehen von Versicherungsbetrug unter Berücksichtigung moralischer Aspekte	55
Abbildung 10: Einsatz von Betrugsspezialisten in deutschen VU	65
Abbildung 11: Möglicher Prozess der Schadenbearbeitung inkl. Betrugsaufklärung	75
Abbildung 12: Betrugspräventionsmethoden	85
Abbildung 13: Tabelle zur Einteilung nach SF-Klassen und Schadenklassen mit entsprechenden Beitragssätzen	95
Abbildung 14: Rückstufungstabelle	97
Abbildung 15: Beispielberechnung für die Vorteilhaftigkeit einer Regulierung bzw. Selbsttragung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	99
Abbildung 16: Einteilung der Prämienstufen	107
Abbildung 17: Verlauf der Beitragssätze beim gewählten Prämienstufen-System	108
Abbildung 18: Verlauf des ersten Prämienstufen-Multiplikators in Abhängigkeit der Schadenhöhe	109
Abbildung 19: Werte des zweiten Prämienstufen-Multiplikators in Abhängigkeit der schadenfreien Jahre	110
Abbildung 20: Verlauf des zweiten Prämienstufen-Multiplikators in Abhängigkeit der schadenfreien Jahre	111
Abbildung 21: Prämienstufen-Modell	112
Abbildung 22: Berechnungsbeispiel der Vorteilhaftigkeit	116
Abbildung 23: Beispielszenario für steigende Schadenhöhen	118

Abbildung 24: Verlauf des Gesamtgewinns aus einem Schadenfall in Abhängigkeit der Schadenhöhe	119
Abbildung 25: Beispielszenario für abnehmende schadenfreie Zeiträume	120
Abbildung 26: Verlauf des Gesamtgewinns aus einem Schadenfall in Abhängigkeit der schadenfreien Zeit	121
Abbildung 27: Beispielszenarien für extreme Schadenhöhen und schadenfreie Zeiten	122
Abbildung 28: Nutzwertanalyse: Gegenüberstellung Selbstbehalte – Prämienstufen-Modell – betrugsaufdeckungseffiziente Bearbeitung	153
Abbildung 29: Vor- und Nachteile für VN und VR aus dem PS-Modell	164

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung	i. d. R.	in der Regel
Abs.	Absatz	inkl.	inklusive
AG	Aktiengesellschaft	ISP	Intelligente Schadenprüfung
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung	Jg.	Jahrgang
		Kfz	Kraftfahrzeug
		o. g.	oben genannt(e) (en) (er) (es)
BBR	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen	PHV	Privathaftpflichtversicherung
		PKV	Private Krankenversicherung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	PS	Prämienstufe
bzw.	beziehungsweise	S.	Seite
ca.	circa	SB	Selbstbehalt
d. h.	das heißt	s. g.	so genannt(e) (en) (er) (es)
DM	Deutsche Mark	SF-Klasse	Schadenfreiheitsklasse
e. V.	eingetragener Verein	StGB	Strafgesetzbuch
etc.	et cetera	u. a.	unter anderem (n)
evtl.	eventuell(e) (en) (er) (es)	usw.	und so weiter
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	v. a.	vor allem
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung	VN	der/die Versicherungsnehmer
		VR	der/die Versicherer
		VU	das/die Versicherungsunternehmen
ggf.	gegebenenfalls	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch	VVW	Verlag Versicherungswirtschaft e.V.
HIS	Hinweis- und Informationssystem der deutschen Versicherungswirtschaft	z. B.	zum Beispiel
HUK	Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrtversicherung	zzgl.	zuzüglich

1

Einleitung

„Es trifft ja keine Armen“, oder „Ich habe soviel eingezahlt, jetzt will ich auch was zurückbekommen“¹. So oder ähnlich lauten die „Rechtfertigungsgründe“ vieler Gelegenheits-Versicherungsbetrüger, die dieses „Vergehen“ mehr als Kavaliersdelikt denn als Straftat verurteilen. Oder wie die Sprecherin eines Kölner Versicherungskonzerns zutreffend konstatiert: „Viele Deutsche betrachten ihre Versicherung wie ein Depot. Der Einsatz soll Zinsen bringen. Wenn keine echten Schäden anfallen, wird halt versucht, Leistungsfälle vorzutauschen.“² Roland Wörner, Abteilungsleiter der Zentrale Betrugsabwehr der Gerling Allgemeine Versicherungs-AG in Köln warnt zu Recht: „Setzt sich in weiten Teilen der Versicherungsnehmer der Gedanke des reinen Geldwechselgeschäfts durch, ist das Prinzip von Treu und Glauben als wichtigstes Kriterium der Versicherbarkeit eliminiert.“³

Für immerhin jeden fünften Deutschen stellt Versicherungsbetrug mehr eine Bagatelle denn eine Straftat dar, was sich auch in der sprachlichen Verharmlosung wie „Kavaliersdelikt“ oder „Volkssport“ widerspiegelt.⁴ Diese Verharmlosung des Themas Versicherungsbetrug ist seit Jahren ungebrochen. Laut aktueller Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) darf bei einem Drittel der Versicherungsnehmer (im Folgenden VN) ein geringes Unrechtsbewusstsein in Bezug auf Versicherungsbetrug angenommen werden.⁵ Damit einhergehend entsteht oftmals kriminelle Energie, die sich im Versicherungsbetrug konkretisiert. Versicherer (im Folgenden VR) kämpfen seit Jahren an breiter Front

1 Ellermann 1995, Seite 10.

2 Drengemann 2010, Seite 117.

3 Wörner 2006, Seite 253.

4 Vgl. Knoll/Lucas/Waschbusch 2010, Seite 810.

5 Vgl. John 2011, Seite 3–4.

dagegen an. Doch trotz aller Bemühungen verursachen die Schäden, die der deutschen Branche durch Versicherungsmissbrauch jährlich entstehen, einen finanziellen Verlust in Milliardenhöhe.⁶ Dieses Ausmaß erweckt den Anschein, dass Versicherungsbetrug zu einer Art „Volkssport“ mutiert ist. Ein Grund für die Ausweitung ist, dass redliche Bürger sich nicht als Opfer von Versicherungsbetrügern sehen, sondern das Versicherungsunternehmen (im Folgenden VU) bzw. dessen Gewinn. Sie erachten es daher auch nicht als notwendig, sich vor Betrügern zu schützen. Gesellschaftlich droht dem Versicherungsbetrüger, anders als bei anderen Straftaten wie Diebstahl oder Mord, deshalb auch keinerlei „soziale“ Sanktionierung in Form eines Gemeinschaftsausschlusses, obgleich er durch den Betrug die Interessen der Versichertengemeinschaft verletzt und ehrlichen VN höhere Prämien aufbürdet. Versicherungsbetrug kann sich folglich ungehindert ausbreiten, in der Konsequenz steigt die Zahl der Täter ständig an. „Jeder neue Betrug ist Rechtfertigung früherer und Vorbild künftiger Taten.“^{7 8} Das vermeintlich anonyme Opfer „Versicherungsgesellschaft“ wird folglich von vielen Tätern heimgesucht. Versicherungsbetrug wird daher zu Recht als Maserdelikt bezeichnet.⁹

Dass VR Risiken übernehmen und, wenn es drauf ankommt, auch die finanziellen Verluste aus der Verwirklichung des Risikos tragen, gerät bei der Gruppe der Versicherungsbetrüger ebenso in Vergessenheit wie der Sachverhalt, dass diese Risikoübernahme mit Kosten verbunden ist und entsprechend mit Prämien entlohnt werden muss. Doch nicht die VR, sondern vielmehr die Versichertengemeinschaft hat die Folgen einzelner krimineller Handlungen zu tragen. Denn steigende Schadenssummen (unabhängig ob gerechtfertigt oder ungerechtfertigt) und explodierende Betrugsabwehrkosten gehen in die Prämienkalkulation ein und verteuern so den Versicherungsschutz für alle Versicherten.^{10 11}

Um redliche VN vor steigenden Prämien zu schützen, sind Vorkehrungen zu treffen, die den Versicherungsbetrug so weit wie möglich eindämmen. Bisher arbeiten VR verstärkt an der Abwehr von Versicherungsbetrüger(n). Doch die Methoden der Betrüger werden immer raffinierter und passen sich den Prüfungsmodalitäten der VR an. Deshalb wäre es vorteilhafter, dem Betrug bereits im Vorfeld den Kampf anzusagen und ihn damit schon im Keim zu ersticken. Dadurch könnten kostspielige Abwehrmaßnahmen reduziert werden. Bisherigen Maßnahmen zur Verhinderung von Versicherungsbetrug wie der Öffent-

6 Vgl. Roth/Stefanidis 2011, www.gdv.de/...kavaliersdelikt/.

7 Schweizer-Rückversicherungs-Gesellschaft 1993, Seite 29.

8 Dies kann lerntheoretisch erklärt werden: Jeder erfolgreiche Betrug gibt einen Anreiz zur Wiederholung, bei dem der Täter weiteres Detailwissen über erfolgreichen Betrug erwirbt und andere durch den Erfolg auch zum Betrug motivieren kann. Dies konnte auch mittels einer Befragung bestätigt werden. (vgl. Fetchenhauer 1998, Seite 122, 338).

9 Vgl. Schweizer-Rückversicherungs-Gesellschaft 1993, Seite 29.

10 Vgl. John 2011, Seite 3.

11 Vgl. Roth/Stefanidis 2011, www.gdv.de/...kavaliersdelikt/.

lichkeitsarbeit oder der Abschreckung ist gemein, dass sie auf die Einsicht und das Vertrauen der VN setzen und demnach eher langfristig wirken. Der bisherige Erfolg dieser Maßnahme ist jedoch umstritten bzw. kann bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden.^{12 13}

Es soll daher eine neue Methode entwickelt werden, die das Übel „an der Wurzel packt“ und kurzfristigen, aber nachhaltigen Erfolg im Kampf gegen Versicherungsbetrug verspricht. Deshalb beschäftigt sich diese Arbeit¹⁴ mit der Möglichkeit, den Versicherungsbetrug in der Privathaftpflichtversicherung (im Folgenden PHV) bereits im Produktkonzept durch geschickte Tarifierung zu verhindern. Gerade diese Sparte stellt aus Sicht der Versicherten die „beste Plattform“ zum Versicherungsbetrug dar. Die geschätzten Betrugsquoten von ca. 40–50 % seit den 90er-Jahren sowie die aktuelle Umfrage der GfK von 2011, in der 41 % der Befragten angaben, dass sich ihres Erachtens nach in der PHV am ehesten Möglichkeiten zum Versicherungsbetrug „bieten“, bestätigen und verdeutlichen die Notwendigkeit einer effizienten Gegenmaßnahme in diesem Bereich.^{15 16}

Ziel eines neuen Produktkonzeptes muss sein, dem Versicherten den höchstmöglichen Schutz vor den finanziellen Verlusten aus Haftpflichtschäden zu gewähren und ihm gleichzeitig eine „Mithaftung“ zu übertragen, die vor dem Missbrauch der Versicherung als „Geldanlage“ abschirmt.

Die Ausarbeitung wird in neun Kapiteln ausgehend von der Problemstellung eine mögliche Lösung des eben beschriebenen Produktkonzeptes erarbeiten und diese in Bezug auf die Erfolgsaussichten und Umsetzbarkeit würdigen.

Nach der Einleitung werden im zweiten Kapitel zunächst grundlegende Begriffe des Versicherungsprinzips definiert. Auch das Wesen der PHV wird erläutert sowie zum Durchdringungsgrad in der Bevölkerung Stellung genommen. Anschließend erfolgt die Begriffserläuterung zum Versicherungsbetrug.

Kapitel drei befasst sich mit Ausführungen über die möglichen Erscheinungsformen des Versicherungsbetrugs sowie einer Täterbeschreibung. Außerdem werden veröffentlichte statistische Daten zum Versicherungsbetrug angeführt, die das Ausmaß und die Brisanz des Themas veranschaulichen sollen.

Versicherungsbetrug kann als nutzenmaximierendes Verhalten des VN mithilfe der ökonomischen Theorie verstanden, interpretiert und analysiert werden. Kapitel vier befasst sich mit den theoretischen Erklärungsansätzen und zeigt, an welchen Stellschrauben VR ansetzen müssen, um Versicherungsbetrug

12 Vgl. Gas 1989, Seite 8–9.

13 Vgl. Wörner 2003, Seite 256.

14 Diese Arbeit ist die geringfügig ergänzte Fassung folgender Diplomarbeit im Studiengang Betriebswirtschaft: Sombeck, Katja: Die aktive Bekämpfung des Versicherungsbetrugs. Die Einführung eines Bonus-Malus-Systems in der Privathaftpflichtversicherung als wirksamer Schutz gegen Versicherungsbetrug. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Stuttgart 2012.

15 Vgl. John 2011, Seite 7.

16 Vgl. o. V. 06/1999, Seite 28.

wirksam einzudämmen. Die Kapitel fünf bis sieben widmen sich im Anschluss der praktischen Umsetzung dieser Stellschrauben.

Im fünften Kapitel werden die bisherigen Schutzvorkehrungen der VU erläutert, die vor allem der Aufdeckung des Versicherungsbetrugs und damit der effizienten Betrugsabwehr dienen. Hier erfolgt neben einer kurzen Erläuterung der Methoden auch eine Würdigung des bisher erzielten bzw. erzielbaren Erfolges, sofern eine aktuelle Datenbasis Äußerungen hierzu zulässt.

Darauf folgen im Kapitel sechs Maßnahmen, die die VR bisher zur Verhinderung bzw. Abschreckung von Versicherungsbetrug umgesetzt haben. Auch hier wird, sofern möglich, zum bisherigen Erfolg bzw. zu Hinderungsgründen der Maßnahmen Stellung genommen.

Das siebte Kapitel widmet sich der Entwicklung und Analyse eines neuen PHV-Tarifs mit einem Bonus-Malus-System als Schutz vor Versicherungsbetrug. Hierfür werden neben Umsetzungsbeispielen auch notwendige Voraussetzungen sowie die Konsequenzen und Vor- und Nachteile dieses Modells erörtert. Außerdem wird das Modell auf seine Umsetzbarkeit hin untersucht und es werden mögliche Hinderungsgründe vorgestellt.

Im Anschluss folgt im Kapitel acht eine Nutzwertanalyse, die das neue Modell einer Präventivmethode (Selbstbehalt) sowie der aufdeckungseffizienten Betrugsbekämpfung gegenüberstellt und die Vorzüge der jeweiligen Methode hinsichtlich ausgewählter Kriterien herausarbeitet.

Im letzten Kapitel werden die Ergebnisse aus den vorherigen Kapiteln aufgegriffen und abschließend der optimale Maßnahmen-Mix zur Bekämpfung des Versicherungsbetrugs in der PHV begründet.

Im Anhang finden sich Auszüge aus Gesetzestexten, Beispiele und weitere Grafiken, um die Problematiken anschaulicher darzustellen.

2

Grundlagen und Definitionen

2.1 Begriffsdefinitionen rund um das Thema Versicherung

2.1.1 Versicherung

Eine einheitliche Definition für den Begriff „Versicherung“ existiert weder in der Literatur noch im allgemeinen Sprachgebrauch. Der Begriff „Versicherung“ wird im alltäglichen Sprachgebrauch für eine Vielzahl von Sachverhalten verwendet, also beispielsweise als Bezeichnung der Branche, eines Produktionsbetriebes (im Folgenden als VU oder VR bezeichnet), des Versicherungsvertrags oder des Produkts „Versicherung“. Obwohl das Geschäftsfeld der Versicherung durch einen breiten rechtlichen Rahmen (Versicherungsvertragsgesetz, Gesetz zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, Versicherungssteuergesetz, Handelsgesetzbuch und Bürgerliches Gesetzbuch) beschrieben wird, enthält keines der zutreffenden Gesetze eine Legaldefinition des Begriffes. Wissenschaft und Rechtspraxis waren also für die Begriffsbestimmung verantwortlich.^{17 18} Die vorliegende Arbeit betrachtet die Versicherung unter betriebswirtschaftlichen Aspekten. Folgende Definition wird daher zugrunde gelegt:

Unter einer Versicherung versteht man „das vertraglich zugesicherte Leistungsversprechen im Schadenfall gegen Zahlung einer vereinbarten Versicherungsprämie.“¹⁹

17 Vgl. Knoll 2011, Seite 37–41.

18 Vgl. Schüll 2011, Seite 6.

19 Knoll 2011, Seite 37.

Der Versicherungsvertrag zielt demnach darauf ab, die „Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt geschätzten Mittelbedarfs auf der Grundlage des Risikoausgleichs²⁰ im Kollektiv und in der Zeit“ zu gewährleisten.²¹

Es handelt sich also um einen Risikotransfer vom VN zum VR. Dieser wird dem VR dadurch ermöglicht, dass er „eine Vielzahl gleichartiger Risiken absichert, deren unterschiedliche Schadenfrequenz und -höhe sich im Kollektiv sowie im Laufe der Zeit ausgleichen.“²² Diese Annahme basiert auf dem „Gesetz der großen Zahl“, nach dem sich erfahrungsgemäß nur bei einem geringen Prozentsatz einer großen Zahl von Versicherungsverträgen ein Risiko verwirklicht (Risikoausgleich im Kollektiv). Der Ausgleich in der Zeit resultiert aus der Tatsache, dass nicht jede Schadenperiode gleichermaßen schadenträchtig ist.²³ Der Risikotransfer kann auf Basis freiwilliger Vereinbarungen (Individualversicherung) oder gesetzlicher Bestimmungen (Sozialversicherung) entstehen, wobei in dieser Arbeit nur erstere Vertragsverhältnisse (Individualversicherungsverträge) zwischen Nicht-VU bzw. natürlichen Personen mit VU (= Erstversicherungen) betrachtet werden.²⁴

Die Versicherung erfüllt eine Vielzahl von Funktionen:

- Sicherungsfunktion als Schutz vor finanziellen Nachteilen aufgrund eines Schadenereignisses für den Einzelnen,
- Verringerung des Kapitalbedarfs der Wirtschaft zum Zweck der Risikovor-sorge,
- die i. d. R. zügigen Entschädigungsleistungen der VU ermöglichen eine schnelle Stabilisierung des Wirtschaftskreislaufs der VN,
- Wachstumsförderung: Das Risiko des Einzelnen wird kalkulierbar und fördert damit Investitionen,
- Kapitalsammelbecken: Gesammeltes Kapital der VU kann der Volkswirtschaft zu Produktionszwecken zur Verfügung gestellt werden,
- Schadenverhinderungsfunktion (z. B. VN erhält Obliegenheiten zur Schadenverhütung oder -minderung, Ursachenforschung nach Schadenfällen verhindert zukünftige Schäden).²⁵

Versicherungen weisen gegenüber anderen Gütern vielzählige Besonderheiten auf, die im Folgenden kurz vorgestellt werden:

20 Risiko wird hier verstanden als ein Sachverhalt, welcher „ursachenbezogen aus der Unsicherheit zukünftiger Ereignisse resultiert und sich wirkungsbezogen in der negativen Abweichung von einer festgelegten Zielgröße niederschlägt.“ (Knoll 2011, Seite 201).

21 Farny 2011, Seite 8.

22 Kahlenberg 2005, Seite 9.

23 Vgl. Schüll 2011, Seite 6–7.

24 Vgl. Knoll 2011, Seite 41–42.

25 Vgl. Schüll 2011, Seite 22–25.

- Größenvorteile (aus dem „Gesetz der großen Zahl“ resultieren sinkende Stückkosten und ein Risikoausgleich),
- Principal-Agent-Problematik (asymmetrische Informationsverteilung zwischen VN und VU, damit verbunden Moral Hazard und Adverse Selection²⁶),
- Erklärungsbedürftigkeit (aufgrund Abstraktheit und komplexem Bedingungsnetzwerk),
- Versicherungen bieten keinen materiellen Gegenwert,
- Vertriebsdominanz aufgrund Immaterialität (Absatz vor oder mit Produktion),
- Erfahrungsgut (Qualitätsurteil erst nach Versicherungsfall möglich),
- unsichere Input-Output-Beziehung (Schadenfall/-höhe ungewiss für VN und VU),
- s. g. Low-Interest-Produkt (Kunden scheuen Auseinandersetzung mit möglichen Versicherungsfällen wie Tod, Krankheit vor Vertragsschluss und vermeiden i. d. R. möglichst auch die Inanspruchnahme der Leistung, also den Versicherungsfall),
- abstraktes, bedingtes Leistungsversprechen.^{27 28 29}

Die wesentlichen am Versicherungsvertrag beteiligten Personen sind:

- der VR (gleichbedeutend mit VU): Er gewährt den Versicherungsschutz und schuldet die vereinbarte Entschädigung bei Eintritt des Versicherungsfalls, im Gegenzug erhält er die Prämie vom VN.
- der VN: Es handelt sich um die Person, in deren Namen der Versicherungsvertrag mit dem VR abgeschlossen wird, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind dem VN zuzuordnen.
- Versicherungsvermittler: am Zustandekommen des Versicherungsvertrags beteiligte Personen wie Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler, sie stellen ein s. g. Bindeglied zwischen VN und VR dar. (Auf die Besonderheiten und rechtlichen Abgrenzungen soll hier nicht weiter eingegangen werden.)
- Drittbeteiligte (beispielsweise Versicherte, mitversicherte Personen oder Geschädigte in der Schadenversicherung). Eine nähere Erläuterung ist hier nicht zweckdienlich und erfolgt aus Platzgründen nicht.³⁰

26 Unter Moral Hazard versteht man den Sachverhalt, dass VN weniger Sorgfalt bei der Vermeidung bzw. Begrenzung von Schäden aufwenden, als dies eine nicht versicherte Person tun würde. Der Begriff Adverse Selection bezeichnet den „Prozess, bei dem Akteure mit wünschenswerten Eigenschaften aus dem Marktprozess ausscheiden“, weil sie die Versicherung im Hinblick auf ihren voraussichtlich niedrigen Leistungsbedarf für zu teuer halten, und vorrangig solche Teilnehmer verbleiben, deren Eigenschaften als negativ zu bewerten sind, deren Risiko also höher ist. Der Versicherungsbestand eines VU kann unter „schlechten“ Risiken leiden, welche nicht ausgeglichen werden können. (vgl. Erlei, wirtschaflexikon... /adverse-selection-v3.html; Erlei, wirtschaflexikon..moral-hazard-v3.html; Bach 1999, Seite 1).

27 Vgl. Knoll 2011, Seite 44–52.

28 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 15.

29 Vgl. Ebner 2010, S. 26.

30 Vgl. Schüll 2011, Seite 9–18.

2.1.2 Äquivalenzprinzip

Unter Äquivalenzprinzip versteht man das versicherungstechnische Prinzip, welches das Verhältnis zwischen den Prämienzahlungen der VN und den Ausgaben der VR angesichts eintretender Versicherungsfälle regelt. Das Äquivalenzprinzip ist also für die Bestimmung der (Risiko-)Prämie erheblich von Bedeutung.³¹ Es fordert in der Individualversicherung die Übereinstimmung und damit den Ausgleich von (Risiko-) Prämie und erwartetem Schaden. Wenn die Kosten für die Leistungsfälle (und auch für Betrugsfälle) steigen, steigt auch die Prämie für den Versicherungsschutz.³² Nachfolgende Abbildung veranschaulicht den eben geschilderten Prozess bzw. den Einfluss der gerechtfertigten und auch betrügerischen Schadenzahlungen bzw. deren Abwehr auf die Höhe der Prämie.

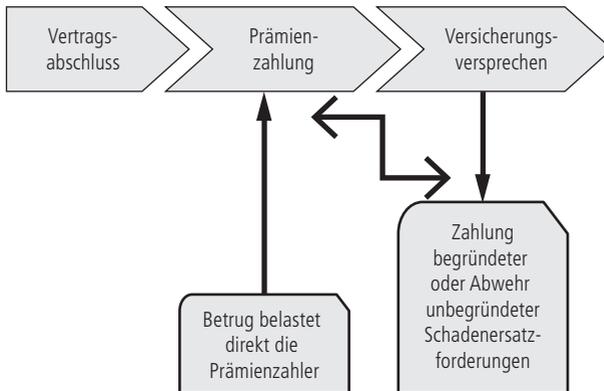


Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Versicherungsleistung/Versicherungsbetrug und Prämienhöhe³³

Es gibt zwei verschiedene Ausprägungen des versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips:

- Das kollektive Äquivalenzprinzip, welches sich auf Versicherungsbestände (mit homogenen oder heterogenen Risiken) bezieht, stellt sicher, dass die Summe aller Risikoprämien eines bestimmten Versicherungsbestands mindestens so hoch wie der kollektive Erwartungswert der Schäden in diesem Versicherungsbestand ist. Es sichert so das wirtschaftliche Überleben eines VR.

31 Vgl. o. V., www.versicherungsnetz.de/.../Aequivalenzprinzip.html.

32 Vgl. Kahlenberg 2005, Seite 20.

33 Eigene Abbildung entnommen aus Burgartz 2008, Seite 9.

Dieses Prinzip fordert keine individuelle Prämiendifferenzierung, sondern nur, dass alle Prämien für alle Schäden ausreichen.

- Das individuelle Äquivalenzprinzip bezieht sich auf das einzelne versicherte Risiko. Hierdurch wird eine verursachungsgerechte Zurechnung des kollektiven Erwartungswertes der Schäden auf die einzelnen versicherten Risiken des Bestands gewährleistet (Kostenzuordnungsprinzip). Ein einzelnes Risiko zahlt eine Prämie in Höhe seines individuellen Schadenerwartungswertes (Prämiendifferenzierung). Wenn für jedes einzelne Risiko Prämienäquivalenz gilt, ist automatisch das kollektive Äquivalenzprinzip gesichert (andersherum jedoch nicht).^{34 35}

2.1.3 Solidargemeinschaft und Solidarprinzip

Das Solidaritätsprinzip basiert auf der Festlegung eines Verhältnisses von Einzelwesen und der Gemeinschaft. Vereinfacht bedeutet Solidarität:

„Einer für alle, alle für einen.“³⁶

Für die Versichertengemeinschaft (Solidargemeinschaft) bedeutet das: Alle VN zahlen in einen großen „Topf“ ein, damit einzelne, teils auch große Schäden gedeckt sind. Dies ermöglicht, dass im Schadenfall sehr hohe Summen trotz einer vergleichsweise geringen Prämie des Einzelnen zur Verfügung stehen und ergänzt und beschreibt so das oben beschriebene Äquivalenzprinzip.³⁷

Dieses Prinzip wird durch Versicherungsbetrüger ausgehebelt, da sie auf Kosten der Solidargemeinschaft Leistungen beziehen. Die Tendenz zur Untergrabung des Solidarprinzips lässt sich damit erklären, „daß sich die Individuen in modernen Gesellschaften immer mehr an ihrem eigenen Nutzen orientieren und von daher immer weniger bereit sind, die Eigentumsrechte anderer Personen oder Institutionen zu akzeptieren.“³⁸

34 Vgl. Richter 2010, Seite 43–44.

35 Vgl. Farny 2011, Seite 67–68.

36 o. V., Solidarität, www.versicherungsnetz.de/02-01/00001256.htm.

37 Vgl. Wiese 2006, Seite 8.

38 Fetchenhauer 1998, Seite 120.